

Örtliche Bauvorschrift

über den Abstand von Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen

Aufgrund der Art. 98 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.1994 (GVBl S. 252), Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Änderungsfassung vom 10.08.1994 (GVBl S. 761) sowie aufgrund der Art. 111 und 124 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) in der Änderungsfassung vom 05.10.1994 (BGBl I S. 2911) erläßt die Gemeinde Hinterschmiding folgende Bauvorschrift als Satzung:

§ 1

Partielles Verbot von Einfriedungen

- (1) Mauern oder Einfriedungen, die entlang öffentlicher Wege, Straßen oder Plätze errichtet werden, müssen zum Rand der angrenzenden Fahrbahn einen Abstand von mindestens 1 m einhalten.
- (2) Weitergehende Anforderungen an Einfriedungen werden dadurch nicht berührt.

§ 2

Abweichungen, Verhältnis zu Bebauungsplänen

- (1) Aus städtebaulichen Gründen oder aus Gründen des Denkmalschutzes können von der Vorschrift des § 1 unter den Voraussetzungen des Art. 77 Abs. 1 BayBO Abweichungen gestattet werden.
- (2) Über die Zulassung von Abweichungen entscheidet die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Hinterschmiding (Art. 77 Abs. 2 BayBO).
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Mauern und Einfriedungen im räumlichen Geltungsbereich von Bebauungsplänen, soweit nicht im Bebauungsplan ausdrücklich abweichende Abstände im Sinne des § 1 festgesetzt sind.

§ 3

Haftungsbegrenzung

- (1) Werden Mauern oder Einfriedungen errichtet, die den Anforderungen des § 1 widersprechen, ohne daß die Abweichung nach § 2 oder sonst durch Genehmigung zugelassen ist, so haftet die Gemeinde Hinterschmiding nicht für Schäden, die daran bei Durchführung der ortsüblichen gemeindlichen Schneeräumung entstehen. Dies gilt nicht, soweit die Beschädigung vorsätzlich erfolgt.
- (2) Eine Haftung aus enteignendem oder enteignungsgleichem Eingriff bleibt unberührt.

§ 4

Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 96 Abs. 1 Nr. 15 BayBO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Bestimmung des § 1 Abs. 1 dieser örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.

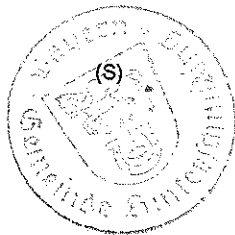
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.1988 (Ausfertigungsdatum 11.11.1987) außer Kraft.

Hinterschmiding, den 19.12.1995

Gemeinde Hinterschmiding



Wurm
1. Bürgermeister

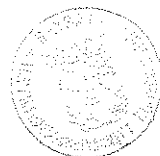


GR-Beschluß vom 18.12.1995, TOP 5

Bekanntmachungsnachweis

Die Satzung wurde am 19.12.1995 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Anschlagtafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 19.12.1995 angeheftet u. am 08.01.1996 wieder abgenommen.



I. d. R.

